



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
Nr. 6 – 36. Jahrgang – Potsdam, 15. Juni 2026

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 16. Dezember 2022 vom 28. Mai 2026 (04-2.3-5653/2025-001/002)	51
Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Reiseentschädigungen Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 23. Mai 2006 vom 4. Juni 2026 (04-2.3-5600/2026-002)	52
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung vom 13. Mai 2026	52
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung Bekanntmachung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 19. Mai 2026	52
Personalnachrichten	53
Ausschreibungen	53

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Digitalisierung zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 16. Dezember 2022

Vom 28. Mai 2026
(04-2.3-5653/2025-001/002)

I.

Die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) – Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Dezember 2022 (JMBL 2023 S. 22) – werden wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vereinbart:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Absatz 2 durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher der für ihren oder seinen Amtssitz nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen.“

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d) wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e) wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e) wird folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:

„f) der Zusatz „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) berechnet.“

dd) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Kostenschuldner“ das Komma gestrichen.

c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für ihren oder seinen

Amtssitz nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vergleiche § 57 GVO). ²Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der nach Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle noch weitere Forderungen gegen die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. ³Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen, der auch maschinell erzeugt sein kann. ⁴In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. ⁵Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der nach Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

bb) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die nach Absatz 2 Satz 1 für die Vollstreckung zuständige Stelle mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und

b) nach der Mitteilung der nach Absatz 2 Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.“

2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

Nummer 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. ²Nr. 12 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Potsdam, den 28. Mai 2026

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Reiseentschädigungen

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 23. Mai 2006

Vom 4. Juni 2026
(04-2.3-5600/2026-002)

I.

Abschnitt I der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 23. Mai 2006 (JMBL S. 73), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 7. Januar 2014 (JMBL S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die gewährten Mittel sowie sämtliche sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrkarten anfallen, gehören zu den Kosten des Verfahrens (vergleiche Nummer 9008 Nr. 2 und Nummer 9015 des Kostenverzeichnisses zum GKG, Nummer 2007 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG, Nummer 31008 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG).“

2. In Nummer 1.1.6 Satz 1 werden nach dem Wort „erscheint“ die Wörter „die Antragstellerin oder“ eingefügt.
3. In Nummer 1.2 Satz 1 werden die Wörter „die Antragstellerin oder“ gestrichen.

4. In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidentin“ die Wörter „oder der Präsident“ eingefügt.
5. In Nummer 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Dolmetschern,“ die Wörter „Protokollpersonen (§ 613 Absatz 2 ZPO),“ eingefügt.
6. Nummer 3.1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeugen, ehrenamtlichen Richtern und Dritten sowie für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern, Protokollpersonen (§ 613 Absatz 2 ZPO) und Übersetzern vor dem Termin ist die Vorschusszahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „antragstellenden Personen“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2026 in Kraft.

Potsdam, den 4. Juni 2026

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung
Vom 13. Mai 2026

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Dr. Nils Gerrit Beermann**, Richter am Finanzgericht, Dienstaussweis-Nr. **205993**, ausgestellt am 2. Februar 2020, gültig bis 1. März 2030.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung mitzuteilen.

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 19. Mai 2026

Frau Jessica Heckel wurde durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung ausgesprochen.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Versetzt:

Oberstaatsanwalt Dr. Dirk Reuter zum Ministerium der Justiz und für Digitalisierung und Ernennung zum Ministerialrat

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Richter am Oberlandesgericht**: Richter am Amtsgericht Thomas Paulick in Brandenburg an der Havel; zum **Richter**: Assessor Dr. Thorsten Bonheur; zur **Justizobersekretärin**: Verena Trübenbach in Schwedt/Oder; zum **Justizhauptwachmeister auf Probe**: Thomas Dürr in Eberswalde

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Gerhard Weckbecker aus Brandenburg an der Havel; Justizamtsrätin Margrit Gramsch aus Zehdenick

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Oberstaatsanwältin**/zum **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwältin Nicole Walter in Cottbus, Staatsanwalt Ingo Kechichian in Frankfurt (Oder); zur **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Janina Pytlik in Cottbus, Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Iwona Pagenkopf in Frankfurt (Oder); zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)** / zum **Staatsanwalt (Richter auf Probe)**: Assessorin Rebecca Anna Krüger in Potsdam, Assessor Tristan Tarek Wolke in Neuruppin; zur **Oberamtsanwältin**: Amtsanwältin Katrin Wernecke in Neuruppin

Ruhestand:

Staatsanwalt Rüdiger Sonnen aus Neuruppin; Justizhauptsekretärin Renate Belke aus Cottbus

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin auf Probe**: Rechtsanwältin Dr. Lenke Wettlaufer

Ruhestand:

Richter am Verwaltungsgericht Peter Pfennig aus Potsdam

Finanzgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Finanzgericht**: Richterin (auf Probe) Dr. Viola Gomoll

Notarinnen und Notare

Bestellt:

zum **Notar**: Notarassessor Dr. Christian Lüninghöner in Neuenhagen bei Berlin (Nachfolge Dr. Stephan Szalai)

Beendigung der Notariatsverwaltung:

Notar Dr. Christian Lüninghöner in Neuenhagen bei Berlin für die Notarstelle des Notars a. D. Dr. Stephan Szalai; Notar Wladyslaw Sutyka in Finsterwalde für die Notarstelle des Notars a. D. Jürgen Burghardt

Zentraler IT-Dienstleister der Justiz

Ernannt:

zum **Technischen Regierungsoberinspektor (auf Probe)**: Technischer Regierungsoberinspektor Silas Findekle

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

I.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 16. März 2026 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

– bei dem Verwaltungsgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2026 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum 30. November 1971 geboren sind, eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.“

Auf die Ausschreibung dieser Stelle sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg die Ausschreibung dieser Stelle erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **30. Juni 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

II.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

des Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum 30. November 1971 geboren sind, eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Zossen

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg tätig sind.

Die Ausschreibung der R 1-Stellen bei dem Landgericht Potsdam und dem Amtsgericht Zossen richtet sich ausschließlich an

Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Die Ausschreibung der R 1-Stelle bei dem Amtsgericht Potsdam richtet sich ausschließlich an Beamtinnen und Beamte des Landes Brandenburg, die bereits als Richterin oder Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg tätig waren.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO, die bis zum 30. November 1971 geboren sind, eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

drei Stellen für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung von zwei Stellen bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung von einer der Stellen bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber im staatsanwaltschaftlichen Dienst, die noch keine Planstelle im Land Brandenburg innehaben.

Die Ausschreibung der Stelle bei der Staatsanwaltschaft Potsdam richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber der Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO, die bereits im Land Brandenburg tätig sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates – einverstanden sind.

Sozialgericht Cottbus

Bei dem Sozialgericht Cottbus ist zum 1. Juli 2026 die Funktionsstelle

der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters (m/w/d)

dauerhaft zu besetzen.

Der Dienort ist Cottbus.

Der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter obliegt die Leitung der Geschäftsstellen und der Verwaltungsabteilung des Sozialgerichts Cottbus nach Maßgabe der Geschäftsstellenordnung für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg und den weiteren Regelungen des Präsidenten des Sozialgerichts Cottbus im Rahmen des jeweils aktuellen Geschäftsverteilungsplans für die Gerichtsverwaltung.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber nimmt Tätigkeiten als Verwaltungsleiter/in in den Bereichen

- Personalangelegenheiten des nichtrichterlichen Dienstes,
- Organisationsangelegenheiten und
- Haushaltsangelegenheiten und
- IT-Angelegenheiten

wahr.

Besoldung/Vergütung: bis zur BesGr. A 13 BbgBesO bzw. EG 12 TV-L

Anforderungen:

- abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 Teil I der Entgeltordnung zum TV-L) bzw. Laufbahnbefähigung für den gehobenen Justizdienst,
- Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeiten zur Anleitung, Motivation und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen,
- Soziale Kompetenz sowie ein hohes Maß an Eigenverantwortung.

Ferner werden erwartet:

Fundierte **Kenntnisse** auf den Gebieten

- Beamten- und Laufbahnrecht,
- Besoldungs- und Versorgungsrecht,
- Tarif- und Entgeltrecht,
- Haushaltsrecht, Kassen- und Beschaffungswesen

sowie

Grundkenntnisse im

- Beurteilungswesen,
- Personalvertretungs-, Gleichstellungs- und Schwerbehindertenrecht,
- Bereich der Personalbedarfsplanung und des Personaleinsatzes,
- Aktenordnung- und Geschäftsgangbestimmungen,
- EDV-/IT-Angelegenheiten.

Praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich, in Haushalts- und Kassenangelegenheiten sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis werden erwartet.

Der Präsident des Sozialgerichts Cottbus hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung der Stelle ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche und deren Vereinbarkeit mit der Tätigkeit werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind bis zum **24.06.2026** an den Präsidenten des Sozialgerichts Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus oder per E-Mail an verwaltung@sgcb.brandenburg.de in pdf-Datei zu richten. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Sofern Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen vernichtet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß § 26 BbGDSG zum Zweck der Durchführung des Auswahlverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://sozialgerichtsbarkeit.brandenburg.de/sg/de/service/eu-daten-schutz-grundverordnung/> unter der Rubrik Service.